

Um jeden Preis

Noch etwas Neues über den bundesdeutschen Behördenalltag am Beispiel Abschiebep Praxis zu sagen, ist nicht mehr einfach. Es gibt (fast) alle Variationen dieser "Nacht- und Nebelaktionen", die in der Regel auch justiziell abgesichert erscheinen. Dennoch wird das, was man diesen Behörden zutraut, der Wirklichkeit auf diesem Gebiet noch häufig hinterherhinken.

1986 erschienen die "Beiträge für eine nationalsozialistische Gesundheitspolitik, Heft 3" mit einem Editorial, in dem es u.a. zur Gegenwart hiess:

"An deutschen Grenzen und Bahnhöfen finden Razzien statt, bei denen nach Hautfarbe selektiert wird. Die öffentliche Zustimmung zu diesen Polizeiaktionen ist breit, die Möglichkeit, sie zu verhindern, gering.... Nach über 40 Jahren beginnt sich wieder ein zweistufiges Rechtssystem herauszubilden Wohl gemerkt, hier ist kein informeller Beamtenrassismus am Werk, sondern es entwickeln sich Ansätze eines Rechtssystems, in dem Menschen prinzipiell ungleich sind - auf der Basis ihrer nationalen Herkunft."

Vor 15 Jahren erschienen diese Sätze wie eine Provokation gegen das Nachkriegssystem, dass sich gerne von seinem historischen Vorläufer abgrenzen möchte - inzwischen dürfte sich diese Aufregung gelegt haben, zu deutlich und zu heftig sind die Begebenheiten.

In der gleichen Zeit fragte noch der 'Spiegel': "Beugt der Bundesgrenzschutz das Recht? Asylbewerber werden ohne korrekte Anhörung abgeschoben." (Nr. 33/86) Die formal fehlende Korrektheit muss heute nicht mehr erörtert werden, da die vielfältigen Verformungen der Asylgesetzgebung und ihre rechtliche Absicherung inzwischen aus dem seinerzeitigen Unrecht ein neues Recht gebildet haben - auf der Höhe der Zeit. Auch Routine in der Abschieberei: Herkunftsländer nach Gutdünken zu festzulegen, Alters- und andere Angaben zu manipulieren, Botschaftsangehörige mit Geldern zu schmieren, ggf. über Waffen- und Entwicklungsgelder die „Aufnahmebereitschaft“ zu fördern. Worüber sich also noch empören, aufregen und gegebenenfalls zum Widerstand anregen lassen?

Lager, Lebensmittelkarten, Residenzpflicht, Abschiebehaft - alles gewöhnliche Bestandteile der letzten Phase des 20. Jahrhunderts und offenbar auch regulärer Bestandteil der vielzitierten Zivilgesellschaft. Man wundert sich daher kaum noch, wenn an die als bewusste Isolierung durch Kasernierung gedachte und intendierte Unterbringung vieler MigrantInnen keine Fragen mehr gestellt werden. Baden-Württemberg war das erste Bundesland, dass -1980- diese Lagerhaltung umsetzte - soweit es, damals jedenfalls die Einschränkung, nicht der Menschenwürde entgegenstehe. Die Wahrung dieser Menschenwürde

wurde parallel neu definiert, gerichtlich festgelegt am vergleichenden Standard der Herkunftsländer: mehr sollten sie hier auch nicht erwarten können. Je weiter aus dem Blick der Öffentlichkeit, umso stärker konnte der Standard abgesenkt werden.

Gleichwohl sind selbst in den letzten Jahren noch bis dahin nicht für möglich gehaltene Erweiterungen dieser Tendenz entwickelt worden, die sich mit Worten kaum noch fassen lassen.

Einige Beispiele können das verdeutlichen:

Der von der Staatsanwaltschaft ermittelte Ablauf eines Schusswaffeneinsatzes durch eine SEK-Einheit, die einen bulgarischen Flüchtling im Dez. 1999 in Braunschweig niederstreckten, ergibt einen äußerst unglaubwürdigen Ablauf der Ereignisse in einem winzigen Zimmer; man scheut sich nicht, dies wie folgt zu berichten:

- dass sich an diesem 10.12. („Tag der Menschenrechte“) zunächst aufgrund der Situation sehr schnell abgezeichnet hätte, dass der Mann nach Auskunft der Ausländerbehörde gar nicht abgeschoben werden sollte, denn diese habe zwischenzeitlich, also wohl innerhalb von einer paar Minuten, ihren lange gehegten Plan aufgegeben;
- dass nunmehr im Gegenteil ein Kriminalhauptkommissar dem Belagerten zweimal im Laufe der Ereignisse das verlockende Angebot einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis übergeben wollte (!), was der Mann jedoch unbegründet von sich gewiesen habe;
- dass dann zum Zweck der "Gefahrenabwehr" auch gegenüber Unbeteiligten, die aber gar nicht vorhanden sind, polizeilicherseits habe eingeschritten werden müssen, mit dem Ziel, derartig „renitente“ Personen der Psychiatrie zu überstellen - das Vorhaben misslang, wie man nachträglich weiss;
- dass etliche Beamte dieser auftragsgemäss aktivierten Sondertruppe wegen des angeblich unmittelbar bevorstehenden Selbstmordes des Betroffenen in die Wohnhütte gewaltsam vordringen, um „Schlimmeres abzuwenden“;
- dass zu diesem Zweck zunächst eine Blendgranate gezündet worden sei, um sich Zutritt zu verschaffen;
- dass aufgrund "tumultartiger Abläufe" die Spezialmänner stark in Bedrängnis geraten wären;
- dass der Mann dann mit einem Messer "hantierte", sich "äusserst aggressiv gebärdete" und ständig umherstach...; zwei der gut ausgebildeten Kollegen sich dann plötzlich rücklings nebeneinander auf dem Bett des kleinen Zimmers wiederfinden, einer sogar ohne Schutzweste - bis dem arg bedrohten Spezialmann Nr. 149 schliesslich zwei Schüsse aus der Pistole rutschen. Da sich der so Beschossene jedoch durch eine erste Kugel ("beidhändig") nicht beeindruckt gezeigt habe, hätte ein weiterer Schuss abgegeben werden müssen; auch dieser "blieb zunächst

ohne Reaktion". Die Schutzweste des Beamten sei bei diesen "Tumulten" im übrigen leicht beschädigt worden.

Hätte nicht eine paar aktive Kräfte in Niedersachsen nachgebohrt, wären diese obskuren Details gar nicht bekannt geworden. Das Ermittlungsverfahren gegen die SEK-Truppe wurde selbstverständlich eingestellt; das Strafverfahren gegen den Physiker konnte nur deshalb nicht durchgeführt werden, weil der Mann infolge der Schüsse vorher starb. 4 Tage vorher war in Braunschweig ein anderer Mann - ebenfalls mit Messer... - erschossen worden.

Das Ministerium gibt am 27.2. 2001 noch bekannt: „Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis wurde am 10.12.1999 auf Wunsch der Verhandlungsgruppe der Polizei von der Ausländerbehörde ausgestellt. Die Ausstellung entbehrte jeglicher Rechtsgrundlage und erfolgte einzig aus dem Bemühen heraus, eine Deeskalation zu erreichen.“ und: „Die Hinzuziehung eines Psychologen wurde seitens der Verhandlungsgruppe nicht für sinnvoll gehalten und deshalb gegenüber dem Polizeiführer nicht angeregt.“ (Drucksache 14/2258) Es ist also einfacher, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu beschaffen als einen geeigneten Psychologen.

Überhaupt fällt auf, dass in derartigen Fällen - jedenfalls nach den Polizeiberichten - Messer häufiger eine zentrale Rolle spielen: Nicht anders im Fall des Mokthar Bahira, ein paar Wochen zuvor in Lörrach, am 1.9. 99 „Antikriegstag“. Morgens erscheint die Polizei in der winzigen Dachwohnung der Familie; der Vater bereitete gerade das Frühstück für die Kinder zu. Da um diese Zeit sein Anwalt nicht erreichbar war, wollte er das Abschiebekommando hinhalten und Zeit gewinnen. Hier taucht im Polizeibericht wieder ein Messer auf, das 22 Zentimeter Klingenlänge gehabt habe. Der eingesetzte Dorfpolizist befürchtete - wie ihm das Gericht ungefragt attestierte (denn der Polizist verweigerte als Beschuldigter eine Aussage) - eine "suizidale Absicht", zog seine Dienstwaffe und drückte ab. Auch hier habe der erste Schuss keine Reaktion gezeigt, und da der Dorfsheriff diesmal kein "ausgebildeter Scharfschütze" war, habe er leider nicht vermeiden können, dass der zweite Schuss ungeplant den Beckenbereich traf und lebensgefährliche Verletzungen nach sich zog.

Während das erste Gericht noch annahm, dass der Schütze nach dem ersten Schuss "nicht in der Lage war, die Stellung der Waffe genau zu korrigieren, ging der zweite Schuss ein kleines Stück nach oben...." Die nächste Instanz befand hingegen, es sei nicht mehr möglich, diese Frage zu beantworten. Als "Beschützergarant für das Leben" des dadurch Schwerverletzten habe der Dorfschütze aufgrund der angenommenen "Gesamtumstände der Situation" ganz objektiv die Aufgabe gehabt, dessen Leben zu retten - die vermeintliche Lebensrettung wird also zur Rechtfertigung der potentiellen Erschiessung. Die gegenteilige Aussage des Schwerverletzten wird kurzerhand als "unglaublich" abgetan. Das war noch nicht alles: der Schwerstverletzte wird per Helikopter auf den

Weg in die Notfallklinik ins benachbarte Basel gebracht, Frau und drei Kinder von der Polizei in Richtung Flughafen. Erst nach 100 Kilometern wird die Abschiebung gestoppt. Später dann erhält die Frau zunächst keine Besuchserlaubnis bei ihrem Mann, da die Behörde den Grenzübertritt verweigerte. Der 43-jährige Dorfpolizist, von Einwohnern als "strenggläubig" beschrieben, kannte sein Opfer aus alltäglichen Begegnungen. Auch das ist noch nicht alles: nachdem nun entschieden wurde, dass man das Opfer auch nicht mehr als Zeugen im Verfahren gegen den Polizisten benötigen werde, da es kein Verfahren gibt, meldet sich die zuständige Ausländerbehörde wieder: die Familie möge sich in zwei Wochen zu einer freiwilligen Ausreise entscheiden, andernfalls....

Auch Spielzeugpistolen wirken auf die Polizei hypnotisierend: Als ein Flüchtling, der psychotherapeutisch unterstützt werden musste, im Herbst des letzten Jahres nahe Ulm in einem kleinen Wäldchen mit diesem Spielzeug gesichtet wurde, gibt es Grossalarm. Wie nicht anders zu vermuten, rückt schwerbewaffnet die Polizei an und sieht sich mal wieder - diesmal durch Plastikkram - bedroht. Das Ergebnis: der Flüchtling bleibt tot zurück. Die Begründung der Polizei: man habe ihr nicht von den psychischen Umständen berichtet, unter denen der Mann aus Vietnam litt. Und ausserdem man den Plastikkram nicht vom richtigen Ballermann unterscheiden können. Ein Ermittlungsverfahren ist wenig wahrscheinlich, da genügend Zeugen vorhanden sein werden, um diese Version abzustützen.

Am 24. November (2000) stürmt die Polizei mit gezogenen Waffen die Berliner Therapieeinrichtung für Folteropfer „Xenion“. Der 17-jährige kurdische Flüchtling Davud Karayilan stürzte sich aus Angst vor Abschiebung in Panik aus dem Fenster des 3. Stocks und erleidet lebensgefährliche Verletzungen. Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen den Leiter der therapeutischen Praxis "Xenion". Ihm wird "unterlassene Hilfeleistung und Widerstand gegen die Staatsgewalt" vorgeworfen. Er habe versucht, den Polizisten den Zutritt zur Praxis zu verwehren. Eine Fahrt ohne gültigen Fahrausweis und eine abgelaufene Duldung werden als Begründung für den Polizeieinsatz genannt, ein bundesweit (bislang!) einmaliger Fall. Inzwischen bequemt sich das Bundesamt, sein Asylverfahren noch einmal genauer zu betrachten - offenbar muss man sich dafür erst 3 Rückenwirbel beim Sprung aus der bislang als sicher geltenden Therapie-Einrichtung brechen. Seine Geschichte, die so viel Aufmerksamkeit erregte, darf nach Ansicht des kurdischen Mannes nicht darüber hinwegtäuschen, dass die meisten politisch Verfolgten keinen Respekt finden würden. Pro Asyl forderte den Berliner Innensenator danach auf, gegebenenfalls disziplinarrechtliche Schritte gegen die beteiligten Beamten einzuleiten. Das wird wohl ein Wunsch bleiben. Die Richtlinien für derartige Polizeieinsätze lassen viel Spielräume - und die

Signalwirkung auf andere potentielle Opfer soll dabei nicht vernachlässigt werden.

Inzwischen sind noch weitere Hilfsbeamte für den Sektor Abschiebung tätig geworden:

Der Kurde Hüseyin Calhan war im Okt. 2000 vom Amtsarzt und Leiter des Gesundheitsamtes in Paderborn, Peter Eicker, in Abschiebehaft für „reisetauglich“ erklärt worden, obwohl fünf Gutachten Calhan eine posttraumatische Störung und Suizidgefährdung bescheinigten. Eicker hatte in seinem Gutachten u.a. behauptet, Calhan sei Schläge "seit seiner Schulzeit gewohnt gewesen, mit denen ist er quasi aufgewachsen". Der Kurde lebt nach seiner Abschiebung in der Türkei in ständig wechselnden Herbergen. Gegen Dr. Eicker wurde inzwischen ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, weil dieser über "keinerlei ausbildungsmäßig erworbene psychiatrische oder psychotherapeutische Fachqualifikation" verfüge, das wird dem Abgeschobenen nicht mehr viel helfen.

Der VGH Baden-Württemberg urteilte im Mai 2000, dass eine Suizidgefahr keine Begründung mehr biete, eine weitere Betreuung im Fluchtland sicherzustellen. Die Zuständigkeit reiche bis zur - notfalls in Zwangsjacke o.ä. - durchzuführende sichere Abschiebung ins Herkunftsland. Im übrigen gebe es keine Statistik darüber, wer als Suizidgefährdeter anschl. auch tatsächlich sein Leben beendet habe.¹ Die Behörden richten sich inzwischen danach und ignorieren ärztliche Atteste.

Soweit ein Zustandsbild - Unterstützung gegen diesen Alltag ist von deutschen Institutionen leider selten zu erwarten. Die Intelligenz in Deutschland regt sich darüber ebenso wenig auf wie liberal gesinntes Bildungsbürgertum. Immer wenn z.b. G. Grass auch den spd-grünen Normalzustand attackiert, ist Schweigen im Wald, niemand der Dichter und Denker greift hier unterstützend ein. Bei Antritt von Rot-Grün hatte Grass gehofft, dass zumindest die inhumane Abschiebehaft beendet würde. Doch sitzen weiterhin 4.000 Menschen in Haft, die nichts getan haben. Verhaftungen, die häufig bei Nacht-und-Nebel vorgenommen werden, haben in Deutschland eine unselige Tradition. Diese inhumane Behandlung von Flüchtlingen bereitet dem Rassismus in Deutschland den Boden. In einem Bericht des UN-Menschenrechtsausschusses heisst es bereits 1996 hinsichtlich der Situation in Deutschland, bei zunehmenden Vorfällen und Übergriffen der Polizei gegenüber Ausländern werde empfohlen, ein unabhängiges Kontrollgremien einzurichten. Es ist nicht bekannt, wo ein derartiges tätig geworden ist. Dieser notwendigen Kritik ebene stellt sich die deutsche Öffentlichkeit in der Regel nicht; die deutsche Regierung ist auch nur um das internationale Renomé

besorgt, wenn es um Investitionen und Extraprofite geht. Gleichwohl hätte das deutsche Establishment ein unübersehbares Rechtfertigungsproblem, wenn die internationalen Standards der Menschenrechte mehr zum Massstab für die Lebensbedingungen der Flüchtlinge gemacht werden.

SAGA Freiburg 2001

1 Die Formulierung in dem Beschluss ist natürlich schöner: „Dem Senat liegen keine sachverständigen Äußerungen vor, die besagen, dass in solchen oder in vergleichbaren anderen existenziellen persönlichen Krisen, die von der Furcht geprägt sind, ein erlittenes schlimmes Schicksal erneut zu erfahren, nach wissenschaftlicher Erkenntnis bei jedem Betroffenen ohne weiteres von einer konkreten Suizidgefährdung ausgegangen werden kann.“ Da im übrigen das Asylverfahren negativ beendet wurde, da die Angaben des Asylsuchenden sich als „nicht als zutreffend erwiesen haben, kann die Möglichkeit eines Suizids in einem anderen Licht erscheinen.“ (Az. 11 S 1963/99)